



Merkblatt zur Rechtsverfolgung von Zivil- und Handelssachen in Schweden

Achtung! Dieses Merkblatt, dessen Angaben auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft beruhen, beinhaltet eine Darstellung zur Geltendmachung und Durchsetzung von Forderungen sowie zur Vollstreckung deutscher Titel in Schweden in Zivil- und Handelssachen, für deren Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicher zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, keine Gewähr übernommen werden kann. Eine unter Umständen erforderliche anwaltliche Beratung kann dadurch nicht ersetzt werden. Eine Liste deutschsprachiger Anwälte befindet sich auf der Internetseite der Botschaft www.stockholm.diplo.de unter der Rubrik „Pass, Visa und Konsularangelegenheiten“.

A. Allgemeines

Personennummer: Für die Geltendmachung von Forderungen in Schweden ist der Name des Schuldners sowie seine Personennummer erforderlich. Diese Personennummer kann bei der schwedischen Steuerbehörde (*skatteverket*) erfragt werden. Dies kann sowohl per Telefon unter 0046 8 764 92 00 als auch im Internet unter www.skatteverket.se erfolgen. Für die Anfrage benötigen Sie das Geburtsdatum des Schuldners, da in Schweden nach der Personennummer sortiert wird, die sich aus dem Geburtsdatum und einer vierstelligen Kontrollziffer zusammensetzt.

B. Unterhaltsansprüche

Im Verhältnis zwischen Deutschland und Schweden ist seit 18.06.2011 die EU-Unterhaltsverordnung (Verordnung Nr. 4/2009 (EG) über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen), kurz EU-UnthVO, anwendbar.

Die EU-UnthVO bestimmt das Haager Unterhaltsprotokoll (HUP) vom 23.11.2007 für maßgeblich, demzufolge grundsätzlich das Recht des Staates auf die Unterhaltspflicht anzuwenden ist, in dem die/der Unterhaltsberechtigte wohnt.

Für den Unterhalt für Minderjährige und bis zu 21-jährige kann ersatzweise das Recht am Gerichtsort angewendet werden. Für Ehegatten- und nahehehlichen Unterhalt (analog auch im Fall eingetragener Lebenspartnerschaften, d.h. nach deutschem Recht eingetragener gleichgeschlechtlicher Paare, nicht schwed. Sambo-Paare) gilt im Streitfall das Recht des letzten gemeinsamen Wohnsitzstaates anstelle des Rechts am Wohnort des /der Unterhaltsberechtigten. Darüber hinaus können die Beteiligten eine Rechtswahl treffen.

Nach der EU-UnthVO kann sich das anzuwendende Recht ändern, z.B. wenn die unterhaltsberechtigte Person ihren Wohnsitz in ein anderes Land verlegt.

Die früher aufgrund schwedischen Vertragsvorbehalts ausgeschlossene Vollstreckung von Unterhaltsforderungen verwandter Erwachsener (im Verhältnis zu Berechtigten in Deutschland betraf dies z.B. Unterhalt für Kinder im Studium und Unterhalt z.B. für pflegebedürftige Eltern im Heim) ist aufgrund der EU-UnthVO nicht mehr grundsätzlich ausgeschlossen.

In Schweden oder Deutschland ergangene Unterhaltsentscheidungen müssen im anderen Land nicht mehr gesondert anerkannt oder für vollstreckbar erklärt werden, sie gelten unmittelbar.

Nachprüfungen in der Sache sind im jeweils anderen Land nur sehr eingeschränkt möglich. Prozesskostenhilfe soll den Beteiligten aufgrund der EU-UnthVO im jeweiligen Land gewährt werden.

Sowohl in Deutschland als auch in Schweden wenden sich Betroffene, auch Jugendämter, zunächst an ihr erstinstanzliches Gericht (tingsrätten bzw. Amtsgericht), um einen vollstreckbaren Titel zu erhalten. Von Unterhaltszahlungsverpflichtungen, die bei einer deutschen Auslandsvertretung beurkundet sind, kann nicht die Botschaft selbst vollstreckbare Ausfertigungen erteilen. Diese müssen vom jeweiligen Berechtigten, seinem gesetzlichen Vertreter oder dem Jugendamt beim Amtsgericht Schöneberg von Berlin beantragt werden. Die Amtsgerichte, in Schweden das tingsrätt, leiten die Ersuchen jeweils über die zentralen Stellen für Schweden und Deutschland weiter. Es sind dies

in Deutschland das Bundesamt für Justiz:

Bundesamt für Justiz
- Empfangs- und Übermittlungsstelle nach dem UN-Übereinkommen -
53094 Bonn
Germany
E-Mail: auslandsunterhalt-2@bfj.bund.de
www.bundesjustizamt.de
Tel: +49 (0)228 99 410 - 40
Fax: +49 (0)228 99 410 – 5202

und in Schweden die försäkringskassa Gotland:

Försäkringskassan
Box 11 64
612 22 Visby
Sweden
Email: kundcenter@forsakringskassan.se
www.forsakringskassan.se
Tel: 0046 771 524 524
Fax: 0046 498 200 411

Auf den Webseiten dieser Behörden finden Sie auch weitere Informationen zu grenzüberschreitenden Unterhaltsforderungen, auch im Verhältnis zu anderen Ländern.

Aufgrund der in der EU-UnthVO vorgegebenen Verfahren sind Amtshilfeersuchen an die Deutsche Botschaft in Stockholm in der Regel entbehrlich und müssen zurückgewiesen werden.

Weitere, mit Unterhaltsfragen verwandte Ansprüche wie z.B. Versorgungsausgleich über deutsche Rentenanwartschaften, können losgelöst von der Unterhaltsregelung als Scheidungsfolgesache bei deutschen Gerichten anhängig gemacht werden.

C. Sonstige Forderungen

1. Zahlungserinnerung/ Inkassoverfahren

Sollen Forderungen durchgesetzt werden, die zwischen Unternehmen und/oder Privatpersonen in Deutschland und Schweden bestehen, empfiehlt sich in der Regel die Abgabe der Forderungssache an ein schwedisches Inkassobüro oder einen Rechtsanwalt. Eine Liste deutschsprachiger Anwälte befindet sich auf der Internetseite der Botschaft www.stockholm.diplo.de unter der Rubrik „Pass, Visa und Konsularangelegenheiten“.

2. Mahnverfahren

a) Grenzüberschreitendes deutsches Mahnverfahren

Das Mahnverfahren ist eine schnelle und abgekürzte Alternative zum normalen Klageverfahren. Das deutsche Mahnverfahren kann nicht nur geführt werden, wenn Gläubiger und Schuldner im Inland ansässig sind, sondern bei Berücksichtigung besonderer Regelungen ist auch eine grenzüberschreitende Führung möglich. Rechtsgrundlagen für das grenzüberschreitende Mahnverfahren sind das Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Verträge und zur Durchführung von Verordnungen und Abkommen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen (Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz - AVAG) vom 19.02.2001 sowie die Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Verordnung Nr. 44/2001 – EuGVO) vom 22.12.2000.

Folgende Fälle sind zu unterscheiden.

aa) Der Schuldner befindet sich in Deutschland und der Gläubiger hat seinen Sitz bzw. Wohnsitz in Schweden

Für diesen Fall, wenn der Gläubiger keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, ist gemäß § 689 Abs. 2 S. 2 ZPO das Amtsgericht Berlin Wedding ausschließlich zuständig.

bb) Der Gläubiger befindet sich in Deutschland und der Schuldner hat seinen Sitz bzw. Wohnsitz in Schweden

Hat der Antragsgegner, d.h. der Schuldner keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, so gelten die besonderen Regelungen des § 703d ZPO. Zuständig ist somit das Amtsgericht, das für ein Streitiges Verfahren zuständig sein würde. Diese Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 5 EuGVO und ist unter anderem gegeben, wenn ein deutscher Erfüllungsort vereinbart wurde oder dieser aus anderen Gründen in Deutschland liegt oder die Parteien einen deutschen Gerichtsstand vereinbart haben.

Die Zustellung des Mahnbescheids erfolgt sodann aufgrund der Anwendbarkeit des AVAG zwischen Deutschland und Schweden. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass die Zuständigkeit der deutschen Gerichte durch entsprechende Vereinbarungen belegt werden muss, wenn sie sich nicht unmittelbar aus Art. 5 EuGVO ergibt.

b) schwedisches Mahnverfahren *betalningsförläggande*

In Schweden ist das Mahnverfahren nicht wie in Deutschland bei den Gerichten angesiedelt, sondern für den Erlass eines Mahnbescheides ist das Amt für Beitreibung und Vollstreckung *Kronofogdemyndigheten* (www.kronofogden.se) sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit kann sich auf verschiedene Arten ergeben. Der Antrag kann entweder bei der für den ständigen Wohnsitz des Beklagten zuständigen Stelle eingereicht werden (für jede der zehn schwedischen Regionen (*län*) gibt es eine Stelle) oder aber bei der zuständigen Stelle für die Region, in der sich das Eigentum des Beklagten befindet oder die Vollstreckung aus anderen Gründen am besten erfolgen kann.

Die Beitreibungsstelle erhebt nach schriftlicher Antragsstellung (Formulare können von deren Internetseite heruntergeladen werden; eine Antragstellung ist allerdings auch ohne Formular möglich) unabhängig vom begehrten Betrag eine feste Gebühr von zur Zeit 600,- SEK. Das Amt gibt dem Antrag statt, sofern eine summarische Prüfung ergibt, dass die begehrte Forderung schlüssig ist.

Legt der Beklagte fristgemäß Widerspruch gegen das Mahnverfahren ein, kann der Antragssteller die Übergabe der Rechtssache an das Amtsgericht (*Tingsrätt*) beantragen. Legt der Beklagte nicht fristgemäß Widerspruch ein, wird der Antragssteller durch das Amt über den der Antragsstellung entsprechenden Beschluss unterrichtet. Dieser Beschluss ist vollstreckbar, allerdings steht dem Beklagten auch hiergegen die Möglichkeit zu, innerhalb eines Monats ab Beschlussdatum Rechtsmittel einzulegen.

c) Europäisches Mahnverfahren

Das Europäische Mahnverfahren bietet eine zusätzliche Möglichkeit eine bezifferte Geldforderung gegen Schuldner in einem anderen Mitgliedsstaat durchzusetzen. Für das Europäische Mahnverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 wird der Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls beantragt. Die internationale Zuständigkeit ergibt sich nach den Grundsätzen der EuGVO. Hieraus folgt, dass der Antrag grundsätzlich in dem Mitgliedsstaat einzureichen ist, in dem der Schuldner seinen Wohnsitz bzw. seinen Sitz hat. Lässt sich eine deutsche internationale Zuständigkeit begründen, so dient das
Amtsgericht
Berlin-Wedding,

(<http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/ag/wedd/eumav.de.html>) als Europäisches Mahngericht für Deutschland.

Liegt die internationale Zuständigkeit in Schweden, so ergibt sich aus § 2 des schwedischen Gesetzes über Europäische Mahnverfahren (Lag om europeiskt betalningsföreläggande - SFS 2008:879), dass das Amt für Beitreibung und Vollstreckung (Kronofogdemyndigheten www.Kronofogden.se) die zuständige Stelle für die Beantragung der Durchführung eines Europäischen Mahnverfahrens ist.

Anträge können den jeweiligen Internetseiten entnommen werden.

Gegen den Europäischen Zahlungsbefehl kann innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung Einspruch eingelegt werden. Legt der Schuldner Einspruch ein, findet ein normaler Zivilprozess nach schwedischem Recht statt. Geschieht dies nicht, wird der Europäische Zahlungsbefehl für vollstreckbar erklärt. Der vollstreckbare Zahlungsbefehl entspricht dem deutschen Vollstreckungsbescheid. Für die Zwangsvollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat ist eine Umschreibung als Europäischer Vollstreckungstitel nicht mehr erforderlich.

Neben dem Europäischen Mahnverfahren gibt es für geringfügige Forderungen (Streitwert unter 2000,- EUR) seit Erlass der EG VO Nr. 861/2007 ein weiteres europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen in Zivil- und Handelssachen. Anträge diesbezüglich können beim zuständigen Amtsgericht (*tingsrätt*) in Schwedisch oder Englisch gestellt werden.

D. Einklagen von Forderungen vor schwedischen Gerichten

Zivilrechtliche Klagen werden in der Regel vor dem Amtsgericht (*tingsrätt*) erhoben. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz des Beklagten. Dies ist bei natürlichen Personen der Ort, an dem sie gemeldet sind; bei juristischen Personen des Privatrechts ist dies in der Regel der Sitz der Verwaltung.

Bei Klageeinreichung ist eine Antragsgebühr *ansökningsavgiften* von gegenwärtig 450,- SEK zu entrichten. Nach Beendigung des Rechtsstreits hat die unterliegende Partei mitunter die Verfahrenskosten und die angemessenen Kosten des Gegners zu tragen, möglich sind aber auch Entscheidungen, wonach jede Partei ihre eigenen Kosten zu tragen hat (18 § Rättegångsbalk SFS 1942:740).

Im schwedischen Recht gibt es für natürliche Personen die Möglichkeit Prozesskostenhilfe sowie Beratungshilfe zu beantragen. Erläuterungen für die Voraussetzungen der Beantragung sind bei dem staatlichen Amt für Rechtsbeihilfe *Rättshjälpsmyndigheten* (www.rattshjalp.se) sowie bei den Gerichten erhältlich. Daneben besteht die Möglichkeit Informationen beim Zentralamt für Gerichtsadministration *Domstolverket* unter www.dom.se anzufordern.

Vor schwedischen Gerichten besteht in Zivilrechtssachen kein Anwaltszwang.

E. Vollstreckung von deutschen Gerichtsentscheidungen

1. Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren

Die Geltendmachung dieses Anspruchs richtet sich nach der EG-Verordnung Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22.12.2000 (EuGVO) und der EG-Verordnung Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (EuVTVO).

Handelt es sich um eine unbestrittene Forderung, so ist kein Exequaturverfahren in Schweden erforderlich.

Unbestritten ist eine Forderung gemäß Art. 3 EuVTVO wenn

- der Schuldner ihr im gerichtlichen Verfahren ausdrücklich durch Anerkennung oder durch einen von einem Gericht gebilligten oder vor einem Gericht im Laufe eines Verfahrens geschlossenen Vergleich zugestimmt hat oder
- der Schuldner ihr im gerichtlichen Verfahren zu keiner Zeit nach den maßgeblichen Verfahrensvorschriften des Rechts des Ursprungsmitgliedstaats widersprochen hat oder
- der Schuldner zu einer Gerichtsverhandlung über die Forderung nicht erschienen oder dabei nicht vertreten worden ist, nachdem er zuvor im gerichtlichen Verfahren der Forderung widersprochen hatte, sofern ein solches Verhalten nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats als stillschweigendes Zugeständnis der Forderung oder des vom Gläubiger behaupteten Sachverhalts anzusehen ist oder
- der Schuldner die Forderung ausdrücklich in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat.

Handelt es sich nicht um eine unbestrittene Forderung, so ist die Entscheidung in Schweden ohne Anerkennungsverfahren anzuerkennen. Für die Vollstreckbarkeitserklärung ist sodann ein Exequaturverfahren erforderlich (vgl. Art. 33, 38 EuGVO). Das zuständige Gericht ergibt sich gemäß Art. 39 EuGVO aus dem Anhang II. Für Schweden ist dies das Berufungsgerecht *Svea Hovrätt*.

Svea hovrätt
Postadresse: Box 2290
103 17 Stockholm

Besuchsadresse: Birger Jarls Torg 16, Riddarholmen, Stockholm

www.svea.se
Email: svea.hovratt@dom.se
Tel. 0046 8 561 670 00
Fax: 0046 8 21 93 27

Hier ist sodann unter Einreichung einer Ausfertigung der Entscheidung, die die für die Beweiskraft erforderliche Voraussetzung erfüllt, ein entsprechender Antrag zu stellen. Ob eine beglaubigte Übersetzung erforderlich ist oder ob

sonstige Unterlagen eingereicht werden müssen kann bei *Svea Hovrätt* erfragt werden.

Das Svea Hovrätt wird keine Überprüfung in der Sache vornehmen, da lediglich offensichtliche Verstöße gegen die öffentliche Ordnung Schwedens der gerichtlichen Kontrolle des Svea Hovrätt unterliegen.

Sofern die Vollstreckbarkeitserklärung durch das Gericht erfolgte, ist die nachfolgende Vollstreckung beim Amt für Beitreibung und Vollstreckung (Kronofogdemyndigheten, www.Kronofogden.se) zu beantragen. Die örtliche Zuständigkeit kann sich auf verschiedene Arten ergeben. Der Antrag kann entweder bei der für den ständigen Wohnsitz des Beklagten zuständigen Stelle eingereicht werden (für jede der zehn schwedischen Regionen (*län*) gibt es eine Stelle) oder aber bei der zuständigen Stelle für die Region, in der sich das Eigentum des Beklagten befindet oder die Vollstreckung aus anderen Gründen am besten erfolgen kann.

Der Antrag auf Vollstreckung kann vom Berechtigten mittels eines entsprechenden Formulars, welches der Internetseite von *kronofogden* entnommen werden kann, gestellt werden. Eine Pflicht zur anwaltlichen Vertretung besteht nicht.

Die Vollstreckungskosten sind in der Regel vom Vollstreckungsschuldner zu tragen, wenn eine Vollstreckung zustande kommt und eine Vollstreckung möglich ist. Anderenfalls haftet der Antragssteller gegenüber dem Staat für die Kosten. Es fällt dann zumindest eine Grundgebühr für die Vollstreckung von 600,- SEK an.

Jede Maßnahme in Schweden richtet sich nach schwedischem Verfahrensrecht.

Zu Beachten ist, dass diese Verordnungen keine Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten erfassen und gemäß Art. 1 Abs. 2 EuGVO bzw. Art. 2 Abs. 2 EuVTVO nicht anzuwenden sind auf

- a) den Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen, die ehelichen Güterstände, das Gebiet des Erbrechts einschließlich des Testamentsrecht;
- b) Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren;
- c) die soziale Sicherheit;
- d) die Schiedsgerichtsbarkeit.

Bezüglich des sonstigen Vorgehens wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

2. Verfahren zur Erteilung eines Europäischen Vollstreckungstitels

Für unbestrittene Geldforderungen aus Zivil- und Handelssachen aus nach dem 21.10.2005 ergangenen Entscheidungen steht dem Gläubiger gleichfalls die Vollstreckung mittels des Europäischen Vollstreckungstitels gem. der EG-Verordnung Nr. 805/2004 (EuVTVO) zur Verfügung. Mit dem Europäischen

Vollstreckungstitel, wodurch kein neuer Titel geschaffen wird, sondern lediglich die Vollstreckbarkeit eines bereits bestehenden Vollstreckungstitels auf andere Mitgliedsstaaten ausgedehnt wird, sollen länderübergreifende Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erleichtert werden.

Vorteil einer Vollstreckung mittels des Europäischen Vollstreckungstitels ist, dass kein Exequaturverfahren, also die Vollstreckbarkeitserklärung im Vollstreckungsstaat, stattfinden muss. Durch die Neuregelung erfolgt jetzt die Verlagerung des Verfahrens hinsichtlich der Bestätigung einer ergangenen Entscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel auf den EG-Mitgliedsstaat, in dem die zugrunde liegende Entscheidung gefällt wurde. In diesem Mitgliedsstaat muss der Gläubiger den in Frage stehenden Titel mit einem vereinheitlichten Formular als Europäischen Vollstreckungstitel bestätigen lassen. Dieser Antrag muss an das Ursprungsgericht gemäß Art. 4 Nr. 6 EuVTVO gestellt werden und ist in der Regel das Gericht, das den inländischen Titel erlassen hat.

Für den Antrag auf einen Vollstreckungstitel ist unter anderem erforderlich, dass die Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat, also dem Staat, in dem die Entscheidung erlassen wurde, zumindest vorläufig vollstreckbar ist.

Im Rahmen dieses Verfahrens werden sodann lediglich allgemeine Verfahrensvoraussetzungen und die Einhaltung bestimmter, in der Verordnung näher beschriebene, Mindestanforderungen geprüft. Liegen die Voraussetzungen vor, dann können Sie unmittelbar nach der Bestätigung der inländischen Entscheidung, in der Regel durch das damit befasste Gericht, als Europäischer Vollstreckungsbescheid die Vollstreckungsmaßnahmen im Ausland einleiten, ohne zuvor das Vollstreckbarerklärungsverfahren in dem anderen Staat durchlaufen zu müssen.

Die Konsularbeamten sind gem. § 10 Abs. 3 Nr. 5 S. 2 KonsG nicht befugt, vollstreckbare Ausfertigungen zu erteilen, da diese nur von dem Gericht erteilt werden können, das die Urschrift verwahrt.

Mit dem in Deutschland als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigtem Titel kann sich der Gläubiger direkt an die *Kronofogdemyndigheten* (www.kronofogden.se) als Vollstreckungsbehörde wenden. Dabei muss er dem Amt folgende Dokumente vorlegen:

- eine Ausfertigung der Entscheidung
- eine Ausfertigung der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel und
- eine Übersetzung der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel ins Schwedische.

Die Kosten betragen derzeit 300,- SEK.

F. Weitere Informationen

Weitere Informationen in deutscher Sprache sind unter anderem auf den Internetseiten der EU, insbesondere der Europäischen Kommission unter den Informationsseiten über das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen, erhältlich unter http://ec.europa.eu/civiljustice/index_de.htm.